Richter ohne Robe

Fachzeitschrift für das richterliche Ehrenamt

Band 33 | 2021 | Heft 3

Schwerpunkt:

Auswirkungen der Pandemie

Berliner Wissenschafts-Verlag

Inhaltsverzeichnis

SCHWERPUNKT: Auswirkungen der Pandemie

Prof. Dr. Armin Höland / Prof. Dr. Felix Welti: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in der Pandemie 83
Jonathan M. E. Monz: Zugang zu Arbeitgeberräumen: Nur noch mit Impfung? 87
Dr. Matthias Quarch: Das Schöffenamt während der Corona-Pandemie – eine Betrachtung aus richterlicher Sicht 88
Hasso Lieber: Mitgliederversammlungen in der Pandemie 91
Corona-Entscheidungen in Leitsätzen 94

PRAXIS

Thomas Lakies: Arbeitszeit oder Freizeit? – Bezahlt oder nicht? 95
Prof. Dr. Heribert Ostendorf: Die strafrechtlichen Reaktionen bei Straftaten Heranwachsender 100
Hans-Christian Rümke: Stärkung des Ehrenamtes 102
Ursula Sens: Was sind Ergänzungsschöffen, was dürfen sie, wie kommen sie zum Einsatz? 104
Fragen an die Redaktion 106
Aus der Justiz 107
Ursula Sens: „Am Anfang war“ ... das Jakobushaus 108

RECHTSPRECHUNG

Ehrenamtliche Richter

BGH: Schlaf eines Schöffen während der Anklageverlesung 110
Sächsisches OVG: Ablehnung der Amtsentbindung eines ehrenamtlichen Richters 110

Strafrecht

BGH: Auswirkung einer Patientenverfügung auf die Todesfolge eines Raubopfers 111
BGH: Weitergabe auch von Tatopfer-Selfies strafbar . . . 111

Arbeitsrecht / Dienstrecht

LAG Düsseldorf: Kein Urlaubsanspruch bei Kurzarbeit Null 112
LAG Schleswig-Holstein: Keine fristlose Kündigung nach einem unentschuldigten Fehltag 112
VG Berlin: Polizeianwärter verharmlost Holocaust im Gruppenchat 113

BÜCHERTIPPS 114

ZUM TITELBILD 90

ANSCHRIFTEN 113

Der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. im Internet: www.schoeffen.de

Hinweis für Mitglieder
Der Bezug von RohR ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Änderungen von Anschrift, Bankdaten usw. sind ausschließlich an den zuständigen Landesverband zu richten. Hierfür sind weder der Bundesverband noch der Verlag zuständig.

IMPRESSUM

Richter ohne Robe | RohR
Fachzeitschrift für das richterliche Ehrenamt
2021 | 33. Band

Herausgeber
Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. – Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS)
(Kontaktdaten s. „Anschriften“ im Heft“)

Redaktion
Partizipation in der Justiz (PariJus) – Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH
Hasso Lieber (hl), Berlin
(Redaktionsleitung, v.i.S.d.P.);
Ursula Sens (us), Berlin

Anschrift der Redaktion
PariJus gGmbH – Richter ohne Robe
Rubensstr. 62, 12157 Berlin
E-Mail lieber@parijus.eu

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung der Redaktion dar.

Erscheinungsweise
RohR erscheint viermal jährlich.

Bezugsbedingungen
Bestellungen beim Verlag und durch jede Buchhandlung.
Bezugspreise für Privatpersonen: Abonnement Print jährlich 45,60 €; Abonnement Digital jährlich 45,60 €; Abonnement Kombiversion Print und Digital 60,90 €; Einzelheft 16,– €; Bezugspreise für Institutionen mit IP-Zugang: Abonnement Kombiversion Print und Digital jährlich 98,30 €; Abonnement Print 54,40 €.
Alle Preise inkl. MwSt., zzgl. Portokosten für die Printausgabe (Jährliches Abonnement: Inland 7,50 € | Ausland 17,50 €. Einzelheft: Inland 3,95 € | Ausland 7,95 €. Direktliefergebühr: 4,– €.) Irrtum und Preisänderung vorbehalten.
Die Mindestabonnementdauer beträgt ein Jahr. Die Bezugszeit des Abonnements verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, falls das Abonnement nicht sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beim Verlag gekündigt wird.
Zuschriften, die den Vertrieb oder Anzeigen betreffen, bitte nur an den Verlag.

Verlag
BWV | Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH
Behaimstr. 25 | 10585 Berlin
Tel. +49 (0)30 84 17 70-0 | Fax +49 (0)30 84 17 70-21
E-Mail bwv@bwv-verlag.de
Internet www.bwv-verlag.de

Layout und Herstellung
Maria Ostrowski, E-Mail ostrowski@bwv-verlag.de

Anzeigen
Franziska Fiebig (verantwortlich)
Berliner Wissenschafts-Verlag
Behaimstr. 25 | 10585 Berlin
Tel. +49 (0)30 84 17 70-26
E-Mail marketing@bwv-verlag.de
Die Mediadaten sind abrufbar unter www.bwv-verlag.de

Druck und Verarbeitung
DCM Druck Center Meckenheim GmbH, 53340 Meckenheim

Urheber- und Verlagsrechte
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.
Der Berliner Wissenschafts-Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen. Keine Garantie für Besprechung oder Rückgabe bei unverlangt eingesandten Rezensionsstücken.

© Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2021
Printed in Germany.

ISSN Print 2190-345X
ISSN Online 2366-6765

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in der Pandemie

Erste Erkenntnisse aus einem Forschungsprojekt

Prof. em. Dr. Armin Höland und Prof. Dr. Felix Welti*

Abstract: Im Rahmen eines Forschungsprojekts werden u. a. die pandemiebedingten Auswirkungen auf die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit untersucht. Die Autoren werten eine Befragung ehrenamtlicher Richter hinsichtlich Häufigkeit von mündlichen Verhandlungen und Wirksamkeit der Sonderregelungen in § 114 ArbGG, § 211 SGG aus, Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen. Dabei werden Erkenntnisse zu Vor- und Nachteilen von gerichtlichen Videokonferenzen gewonnen sowie zur Akzeptanz digitaler Verhandlungen nicht nur für den Ausnahme-, sondern auch für den Regelfall.

Keywords: Ehrenamtlicher Richter, Arbeitsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit, Mündliche Verhandlung, Mitwirkung, Pandemie, Videokonferenz

DOI 10.35998/rohr-2021-0009

I. Einleitung

Die aufgrund der raschen Ausbreitung des Sars-CoV-2-Virus am 25. März 2020 vom Deutschen Bundestag festgestellte „epidemische Lage nationaler Tragweite“ hatte und hat erhebliche Auswirkungen auch auf die Gerichte und damit auf die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Zwei der fünf Gerichtsbarkeiten in Deutschland, die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit, bilden den Gegenstand eines vom „Fördernetzwerk Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung“ (FIS) mit Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderten Forschungsprojekts. Unter der Leitung der Professoren *Felix Welti* (Universität Kassel) und *Armin Höland* (Zentrum für Sozialforschung Halle) untersucht das empirische Forschungsprojekt „Arbeits- und Sozialgerichte und Sozialverwaltung in der Pandemie“ seit August 2020 und bis Ende des Jahres 2021 den Rechtsschutz während der Corona-Pandemie in der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit sowie in Widerspruchsverfahren dreier ausgewählter Sozialleistungsträger, der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Jobcenter.[1] Zu den sowohl durch Expertengespräche als auch durch standardisierte Online-Befragungen in die Untersuchung einbezogenen Gruppen von Befragten aus dem gesamten Bundesgebiet gehören die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in den beiden Gerichtsbarkeiten. Aus ihren Erfahrungen und Bewertungen wollen wir im Folgenden eine Auswahl von Erkenntnissen vorstellen.

Prof. Dr. Armin Höland
Foto: privat

Prof. Dr. Felix Welti
Foto: Sonja Rode, Lichtblick

II. Aus den Ergebnissen der Befragung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland

Die im Zeitraum Februar und März 2021 durchgeführte Befragung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit stieß auf großes Interesse. Insgesamt wurden fast 11.000 Fragebögen von Ehrenamtlichen ausgefüllt, 6.620 in der Arbeitsgerichtsbarkeit und 4.225 in der Sozialgerichtsbarkeit. Neben den geschlossenen Antworten gab es in den Fragebögen Gelegenheit zu offenen Anmerkungen. Beides zusammen bildet ein informatives Bild zur Art und Weise, wie sich die Pandemie auf das richterliche Ehrenamt auswirkt. Der durch die Untersuchung abgefragte Zeitraum reicht vom März 2020 bis zum Februar 2021.

1. Auswirkungen der Pandemie auf die Häufigkeit mündlicher Verhandlungen

Aus beiden Gerichtsbarkeiten berichten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mehrheitlich, dass es im Jahr 2020 für sie im Vergleich zu den Jahren davor weniger mündliche Verhandlungen gegeben habe. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit sagen das 57 %, für die Sozialgerichtsbarkeit 69 %. Auch die Frage, ob sich

* *Prof. Dr. iur. Felix Welti,* Professor für Sozial- und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und Behinderung an der Universität Kassel; *Prof. em. Dr. iur. Armin Höland,* emeritierter Professor an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Forscher am Zentrum für Sozialforschung Halle e. V.

1 An dem Forschungsprojekt arbeiten weiter mit: *Jan Trienekens* und *Eliana Höll* (Universität Kassel), *Christina Maischak*, *Susanne Kaufmann* und *Nicola Klose* (Zentrum für Sozialforschung Halle), *Clemens Dahlke* (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg).

Abkürzungen

ArbGG Arbeitsgerichtsgesetz, www.gesetze-im-internet.de/arbgg/

SGG Sozialgerichtsgesetz, www.gesetze-im-internet.de/sgg/

ZPO Zivilprozessordnung, www.gesetze-im-internet.de/zpo/

die Bedingungen ihrer Mitwirkung als Richterin oder Richter mit Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 verändert haben, wird für die Sozialgerichtsbarkeit mit 62 % häufiger bejaht als für die Arbeitsgerichtsbarkeit mit 54 %. Hier zeichnet sich ein Unterschied zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten ab, der sich durch eine Reihe weiterer Antworten zieht: Die Sozialgerichtsbarkeit hat auf die Pandemie stärker als die Arbeitsgerichtsbarkeit mit Einschränkungen von mündlichen Verhandlungen reagiert. Zum Ausdruck kommt der Unterschied auch in den Antworten auf die Fragen nach der Art der Veränderungen für die Zeiträume März bis Sommer 2020 und Herbst 2020 bis Februar 2021 und nach der Dauer des Ausfalls mündlicher Verhandlungen. Dass es ab März 2020 bis zum Sommer 2020 „zeitweise keine mündlichen Verhandlungen am Gericht“ gab, berichten 51 % der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten, aber 60 % an den Sozial- und Landessozialgerichten. Noch stärker ist der Unterschied bei der Dauer des Ausfalls mündlicher Verhandlungen. Während nur 12 % der Ehrenamtlichen in der Arbeitsgerichtsbarkeit sechs Monate und mehr ohne mündliche Verhandlungen am Gericht angeben, ist der entsprechende Anteil in der Sozialgerichtsbarkeit mit 42 % dreieinhalbmal so hoch. Der Unterschied bleibt auch für den zweiten Zeitraum von Herbst 2020 bis Winter 2020/2021 stark: Sechs Monate und länger keine mündliche Verhandlung erlebt haben 17 % der Befragten in der Arbeitsgerichtsbarkeit, hingegen 41 %, also zweieinhalbmal so viele, in der Sozialgerichtsbarkeit. Zu beachten ist, dass nach der Fragestellung nicht die objektive Zeit der Unterbrechung des Verhandlungsbetriebs an den Gerichten erfasst werden konnte, sondern die von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern erlebte Zeit ohne Einsatz am Gericht.

Der Unterschied zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten im Hinblick auf die Zeiten ohne mündliche Verhandlung hat seine Ursachen wohl in erster Linie in der unterschiedlichen Ausgestaltung und Praxis der Verfahren. Vor allem drei Merkmale sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Das erstinstanzliche arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren, das rund 97 % aller Verfahren vor den Arbeitsgerichten ausmacht,[2] kennt im Unterschied zum Sozialgericht kein schriftliches Verfahren. Jedes Urteilsverfahren beginnt zwingend „mit einer Verhandlung vor dem Vorsitzenden zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien“, der sog. Güteverhandlung. Das sorgt von vornherein für mehr Präsenz und Mündlichkeit.

Prozessrechtlich verstärkt wird dieses Merkmal durch das im Arbeitsgerichtsgesetz verankerte Gebot der besonderen Prozessförderung in Kündigungsverfahren.[3] Dazu gehört, dass die Güteverhandlung bei allen Streitigkeiten über den Bestand eines Arbeitsverhältnisses innerhalb von zwei Wochen nach Klageerhebung stattfinden soll.[4] Bestandsstreitigkeiten machen rund 60 % der im Urteilsverfahren erledigten Streitigkeiten aus. Auch unter diesem Gesichtspunkt wirken Norm und Menge zugunsten mündlicher Verhandlungen zusammen.

Ein dritter Unterschied besteht darin, dass sozialgerichtliche Verfahren vor allem bei den gesundheitsbezogenen Leistungen der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung sowie bei der Anerkennung als „schwerbehindert“ im Unterschied zu den arbeitsgerichtlichen Verfahren häufig auf sozialmedizinische Begutachtungen angewiesen sind. Aus den Auskünften der Berufsrichterinnen und -richter der Sozialgerichtsbarkeit wissen wir, dass die medizinische und psychologische Begutachtung durch Sachverständige im Verwaltungs- und im Gerichtsverfahren aufgrund der Pandemie in vielen Fällen länger als gewöhnlich gedauert hat. Ebenfalls aus der berufsrichterlichen Befragung in der Sozialgerichtsbarkeit ist bekannt, dass zu einem nicht geringen Anteil (33 %) Behördenvertretungen schlechter erreichbar waren. In dem Zusammenwirken dieser und weiterer Besonderheiten dürfte eine Erklärung für den stärkeren Rückgang der Zahlen mündlicher Verhandlungen in der Sozialgerichtsbarkeit und die längeren Unterbrechungszeiten liegen.

Im Hinblick auf die Art und Weise der Erledigung von Rechtsstreitigkeiten haben in der Sozialgerichtsbarkeit viele hauptamtliche Kammervorsitzende den Anteil der Entscheidungen durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung nach § 105 SGG erhöht. An dieser Form der Entscheidung sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht beteiligt. Sie ist nur zulässig, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist, eine Bedingung, die von der pandemischen Lage an sich nicht beeinflusst worden sein kann. Ebenfalls zugenommen hat die in der Sozialgerichtsbarkeit mögliche Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG unter Mitwirkung der Ehrenamtlichen.

2. Videokonferenzen als Alternative zu Verhandlungen in persönlicher Anwesenheit aller Beteiligten?

In Zeiten, in denen Infektionsschutzrecht und Vernunft Kontaktvermeidung und Abstand fordern, liegt es nahe, über den Einsatz digitaler Technik zur Übertragung von Bild und Ton von anderen Orten aus in das gerichtliche Sitzungszimmer nachzudenken. Die gesetzlichen Möglichkeiten hierzu gab es im zivilgerichtlichen und damit auch arbeitsgerichtlichen Verfahren[5] sowie ausdrücklich auch im sozialgerichtlichen Verfah-

2 Der Anteil der neu zugegangenen Beschlussverfahren nach § 2a ArbGG liegt seit Jahren bei 2 bis 3 %; 2019 lag er bei 3 %.

3 § 61a ArbGG.

4 § 61a Abs. 2 ArbGG.

5 § 46 Abs. 2 ArbGG i. V. m. § 128a ZPO seit 2002.